Rahmenschutzkonzept für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz

Ein Rechte- und Schutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2

2 Grundlagen und Ziele 3

3 Erarbeitung, Einführung und Umsetzung von Schutzkonzepten 4

4 Bausteine von Schutzkonzepten in der Kindertagesstätte 5

5 Verfahrensabläufe 11

5.1 Verfahrensabläufe gemäß § 47 SGB VIII bei Kindeswohlbeeinträchtigungen innerhalb der Einrichtung 12

5.2 Verfahrensablauf gemäß § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdungen im privaten Umfeld des Kindes 20

6 Ausblick 26

1 Einleitung

Jedes Kind hat das Recht, sicher und geschützt aufzuwachsen. Kindertagesstätten sollen in diesem Sinne sichere Orte für alle Kinder sein, an denen sie spielen, lernen und sich entwickeln können.

Das hier vorliegende Rahmenschutzkonzept beschreibt und erläutert, wie Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz ihrer Verantwortung gerecht werden, Kinder vor Grenzverletzungen und allen Formen von Gewalt (körperlich, psychisch, sexuell sowie durch Vernachlässigung) zu schützen**.**

Es legt zum einen fest, was **präventiv** getan wird, um Risiken für Grenzverletzungen zu minimieren. Zum anderen zeigt es, welche **Intervention** erforderlich ist, sollte es zu einem Vorfall kommen.

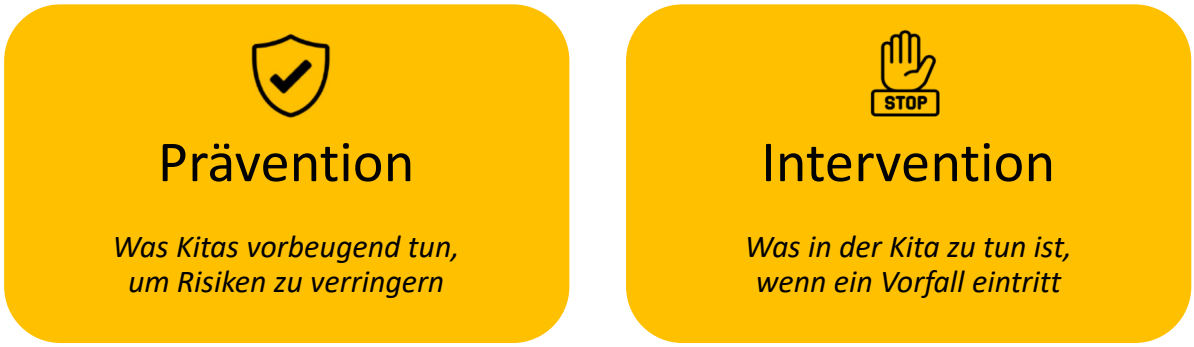


Abbildung 1: Was legt das Rahmenschutzkonzept fest?

Das Konzept richtet sich gleichermaßen an Kita-Leitungen und Mitarbeitende sowie an Eltern und alle, die Verantwortung für Kinder in Kindertagesstätten tragen**.**

Es dient dazu, allen Beteiligten Orientierung im Aufgabengebiet Kinderschutz zu geben, benennt dazu klare und verbindliche Verfahrensabläufe und möchte darstellen, dass eine Kultur des Respekts, der Offenheit und der Beteiligung als gemeinsamer Weg zu echtem Kinderschutz sinnvoll und möglich ist.

2 Grundlagen und Ziele

Was sind Grundlagen und Ziele eines Rahmenschutzkonzepts?

Ein Schutzkonzept sorgt dafür, dass die Rechte von Kindern in der Kita die nötige Beachtung finden und dass mit deren Beherzigung Kinder besser vor Gewalt geschützt werden können.

Das Schutzkonzept richtet sich nach den **wichtigsten Gesetzen und Regeln**, die Kinder schützen und ihre Rechte sichern.



Abbildung 2: Wichtige Gesetze und Regeln für Schutzkonzepte in der Kita

Das **Ziel** eines *Rahmen*schutzkonzepts ist es, der Bezeichnung entsprechend die für die Einhaltung der Kinderrechte notwendigen Rahmenbedingungen zu definieren. Dabei wird grundsätzlich festgestellt, dass es die Aufgabe von Kindertagesstätten ist, Kinderrechte zu achten und zu wahren – jeden Tag, in jeder Situation**.**

Es beschreibt, worin der Schutz des Kindeswohls liegt und welche Bausteine für dessen Bestand wichtig sind. Alle Fachkräfte sind dazu verpflichtet, die Rechte des Individuums zu wahren und es vor Übergriffen oder Grenzverletzungen zu schützen. Für die Umsetzung hat der Träger zu sorgen. Die Implementierung verbindlicher Verfahrensabläufe für alle Kitas in städtischer Trägerschaft sorgt für eine klare Orientierung und Transparenz bei allen Beteiligten.

Dennoch benötigt jede Kita ein eigenes, auf ihre Bedarfe angepasstes Schutzkonzept. Denn jede Kindertagesstätte ist anders und hat ihre spezifischen Bedingungen vor Ort. Das *individuelle Schutzkonzept einer Kita* passt die grundlegenden Bausteine des Rahmenschutzkonzepts an die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Einrichtung an. Deshalb hat jede Kita in Mainz entweder bereits ein **eigenes Schutzkonzept** erarbeitet oder arbeitet derzeit an dessen Erstellung. Eine umfassende und eigenständige „Arbeitshilfe für Leitungen und Fachkräfte unserer städtischen Kindertagesstätten zur Erstellung eigener Schutzkonzepte“ bietet dazu die notwendigen Fragen, Methoden, Anforderungen und Anreize. Die Verantwortung des hauseigenen Schutzkonzepts liegt bei der Leitung der Kita. Für das Rahmenschutzkonzept sowie die eigenen Schutzkonzepte sind gleichermaßen folgende Ziele festzuhalten. Diese gliedern sich in drei Aspekte:



Abbildung 3: Ziele eines Schutzkonzepts in der Kita

3 Erarbeitung, Einführung und Umsetzung von Schutzkonzepten

Die Verantwortung für die Erstellung von Schutzkonzepten liegt beim zuständigen Träger. Mit dem Rahmenschutzkonzept erfüllt die Stadt Mainz diese Aufgabe für ihre Kindertagesstätten.

Das Rahmenschutzkonzept der Stadt Mainz gilt also für alle städtischen Kitas gleich und bietet darüber hinaus klare Orientierung, Anleitung und Unterstützung bei der Erstellung oder Weiterentwicklung des eigenen Schutzkonzepts jeder Kita. Für die Erarbeitung des eigenen Schutzkonzepts ist die Leitung der Kita verantwortlich und wird dabei von der Fachberatung der Stadt Mainz unterstützt.

Die Etablierung eines gelebten Kinderschutzes zeigt sich somit in folgender Struktur:



Abbildung 4: Erarbeitung von Schutzkonzepten

Sobald sich neue Anforderungen an den Kinderschutz ergeben oder sich die Bedingungen in der Institution ändern, müssen diese Erkenntnisse in die Konzeption einfließen. Deswegen unterstehen eigene Schutzkonzepte einer ständigen **Überprüfung und Weiterentwicklung**. Das bedeutet, dass das Schutzkonzept von den Verantwortlichen in den Kitas regelmäßig geprüft und verbessert wird. Die Kitas in der Trägerschaft der Stadt Mainz tun dies mindestens einmal im Jahr. Außerdem wird das Schutzkonzept immer dann überprüft und ggf. angepasst, wenn sich in der Kita Anhaltspunkte für einen Verdacht auf eine Kindeswohleinschränkung oder Kindeswohlgefährdung nach § 47 oder § 8a SGB VIII ergeben sollte. Eine Meldung an den ASD oder das Landesjugendamt ist keine Voraussetzung für eine Überprüfung. Die Überprüfung wird von der Kita-Leitung angestoßen und koordiniert.

4 Bausteine von Schutzkonzepten in der Kindertagesstätte

Das Rahmenschutzkonzept der Stadt Mainz legt fest, aus welchen präventiven Bausteinen die Schutzkonzepte der einzelnen Kitas bestehen sollen:



Abbildung 5: Bausteine von Schutzkonzepten

Leitbild

Jede Kita der Stadt Mainz hat ein Leitbild, in dem ihre **Werte und Haltungen** festgehalten sind. Grundlage hierfür ist das „Bild vom Kind“, welches jedes Individuum als eigenständige Persönlichkeit mit Rechten und Fähigkeiten definiert. Dabei orientiert sich das Leitbild aller Kitas an der UN-Kinderrechtskonvention und dem SGB VIII. Das Leitbild findet seinen pädagogischen Widerhall in der Rahmenkonzeption der Stadt Mainz sowie den Hauskonzeptionen der einzelnen Kitas.

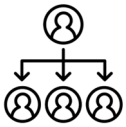
Für die Kitas leitet sich daraus der Auftrag ab, dass Kinder durch Beteiligung und respektvolle Beziehungen gestärkt werden sollen. Im Verhaltenskodex wird indes beschrieben, *von wem* und *wie* diese Werte und der resultierende Schutzauftrag im Alltag umgesetzt werden.



Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse ist ein fester Teil eines jeden Schutzkonzepts in den Mainzer Kitas. Sie macht es möglich, **Schwachstellen zu erkennen** und **auf Risiken aufmerksam** zu werden. Jede Kita führt einmal im Jahr eine solche Analyse durch, um ihr Schutzkonzept zu überprüfen und ggf. anzupassen.

An diesem Prozess sind die Kinder zu beteiligen. Es wird dafür auf partizipative Methoden zurückgegriffen, die dem Alter bzw. der kindlichen Entwicklung entsprechen und in denen verschiedene Ausdrucksformen des Kindes (Sprache, Mimik, Gestik) Beachtung finden.



Personalmanagement

Bei der Stadt Mainz ist Kinderschutz **Teil des Personalmanagements**. Das bedeutet, dass bereits bei der Einstellung neuer Mitarbeitender dem Kinderschutz eine tragende und verbindliche Rolle beigemessen wird. Die Wichtigkeit des Themas setzt sich in der Einarbeitung und Begleitung neuer Kolleg:innen übergangslos fort und wird von der Kita-Leitung verantwortet. Das bedeutet:

- In jeder **Stellenausschreibung** steht, dass die Kita nach einem eigenen Schutzkonzept arbeitet, welches sich an diesem Rahmenschutzkonzept orientiert.
- Im **Bewerbungsgespräch** wird mit den Teilnehmenden das Selbstverständnis zum Kinderschutz besprochen.
- Neue Mitarbeitende müssen ein aktuelles **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen (welches in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss) und eine **Erklärung** abgeben, dass gegen sie kein Strafverfahren läuft.
- Mit der Anstellung wird klar formuliert, welche Regeln und Pflichten im Kinderschutz gelten und auf welche Dokumente Bezug genommen wird (Schutzkonzept, Verhaltenskodex, Beschwerdemöglichkeiten, etc.).
- Alle neuen Mitarbeitenden unterschreiben eine **Selbstverpflichtungserklärung**, in der sie sich zur Einhaltung und Wahrung dieser Regeln verpflichten.
- Bedarfsorientierte Fortbildungen zum Thema Kinderschutz stehen mit dem internen Fortbildungsprogramm allen pädagogischen Fachkräften zur Verfügung.
- Das **Kita-Team** erhält regelmäßig Teamschulungen zu Themen des Kinderschutzes.



Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex beschreibt, welche Werte im Miteinander zwischen allen Personen in einer Kita gelten und wie der Umgang miteinander gestaltet wird. Diese Werte spiegeln sich selbstverständlich in der Interaktion zwischen Erwachsenen und Kindern wider, haben jedoch ebenso ihre Gültigkeit auf zwischenmenschlicher Ebene unter Kindern sowie unter Erwachsenen.

In den Kindertagesstätten der Stadt Mainz gelten folgende feststehende Werte:
Allen Menschen wird mit **Respekt und Wertschätzung** begegnet. Das Miteinander ist von **Achtsamkeit und der Wahrung der Grenzen des Einzelnen** geprägt. Alle Personen haben ein Recht darauf, den Aufenthalt in der Kita **ohne Gewalt** zu erleben. Das Machtgefälle zwischen einzelnen Personen(gruppen) – insbesondere zwischen Erwachsenen und Kindern – zeigt sich ausschließlich in fürsorglichem Handeln und darf dabei nie in einem gewaltvollen Verhalten münden.

Ein Verhaltenskodex gibt Sicherheit und Orientierung für das Team, die Kinder und die Eltern. Alle Kitas der Stadt Mainz sind dazu verpflichtet, einen solchen individuellen Kodex zu entwickeln und transparent zu halten.

Der Verhaltenskodex wird regelmäßig auf Inhalt und Umsetzung überprüft und bei Bedarf verändert. Wenn sich beispielsweise Kinder über bestehende Regeln beschweren, ist das eine wichtige Rückmeldung, um die Regeln in Frage zu stellen und deren Notwendigkeit im Team und gemeinsam mit den Kindern nachzuvollziehen und ggf. anders zu bewerten. Das Ziel einer solchen **Überprüfung** ist es, den Kodex und seinen Nutzen für ein gewaltfreies Miteinander im Sinne des Kinderschutzes stets im Bewusstsein zu halten, damit er täglich gelebt wird und den Fachkräften hilft, ihrer Verantwortung als Wahrer der Kinderrechte nachzukommen.

Der Verhaltenskodex ist in den Kitas der Trägerschaft der Stadt Mainz fest verankert und bindend:

- Er wird in Teamsitzungen und an Teamtagen vorgestellt und besprochen. Neue Mitarbeitende lernen ihn im Rahmen ihrer Einarbeitung kennen.
- In Teamsitzungen wird regelmäßig über die Umsetzung im Alltag gesprochen – insbesondere sobald es Beschwerden oder Verstöße gibt.
- Der Kodex gehört, wie die Konzeption auch, zu den wichtigen Unterlagen der Kita. Er ist somit Bestandteil des Arbeitsverhältnisses.
- Es wird empfohlen, eine einfach verständliche Version gut sichtbar für alle Personen in der Kita auszuhängen.
- Der Kodex wird den Eltern bei Aufnahmegesprächen und Elternabenden vorgestellt.

- Der Verhaltenskodex ist Grundlage für den Austausch mit den Kindern und wird mit ihnen altersgerecht thematisiert.



Beteiligung und Beschwerde

In den Kitas der Stadt Mainz **dürfen Kinder mitreden und sich beschweren**. Dieses **Recht auf Partizipation** ist ihnen durch die UN-Kinderrechtskonvention zugesprochen.

Beteiligung und Beschwerde sind deshalb wichtig, damit Kinder ihre Rechte einfordern und sich somit selbst vor Übergriffen schützen oder schützen lassen können.

Welche Voraussetzungen sind für eine **Beteiligung** von Kindern wichtig?

- In der Kita herrscht ein respektvoller und vertrauensvoller Umgang. Nur so können Kinder, Eltern und Mitarbeitende offen sagen, wenn sie etwas stört oder sie sich unwohl fühlen.
- Die Kinderrechte werden in der Kita geachtet und im Alltag gelebt.
- Kinder werden ernst genommen und dürfen ihre Meinung sagen.
- Es gibt Möglichkeiten, wie Kinder mitentscheiden können.
- Kinder werden darin bestärkt, selbstbewusst zu sein und für sich einzustehen.
- Kinder bekommen Informationen, die ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechen; beispielsweise über den Umgang mit Grenzen oder darüber, dass ihr Körper ihnen selbst gehört.
- Kinder helfen mit, das Schutzkonzept der Kita zu gestalten und weiterzuentwickeln.

In all unseren Kindertagesstätten gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, wie sich Kinder im Alltag beteiligen können. In den jeweiligen Hauskonzeptionen werden diese detailliert aufgeführt. Auf Basis von § 7 KiTaG findet zudem in *jeder* städtischen Kita einmal jährlich der sogenannte „Kita-Beirat“ statt. In ihm werden ausschließlich Wünsche und Bedarfe besprochen, welche durch eine „Fachkraft für die Kinderperspektive“ (FaKiB) in partizipativen Prozessen gesammelt und vor dem Gremium vertreten werden.

In jedem hauseigenen Kinderschutzkonzept ist der Punkt „Beteiligung von Kindern“ durch den Punkt „Beschwerdemanagement für Kinder“ ergänzt.

Welche Prinzipien müssen gelten, damit ein Kind eine **Beschwerde äußern** kann?

- In jeder Kita darf offen über Probleme oder Kritik gesprochen werden.
- Es gibt verbindliche Regeln, dass und wie Beschwerden durch Mitarbeitende aufgenommen und bearbeitet werden.

Welche Prinzipien müssen gelten, damit eine **Beschwerde bearbeitet** werden kann?

- Kinder, Eltern und Mitarbeitende wissen, an wen sie sich wenden können.

- Die Mitarbeitenden haben das Wissen, das Interesse und die Kompetenzen, um eingehende Beschwerden zu bearbeiten – selbst wenn sie sich auf ihr eigenes Verhalten oder das von Kolleg:innen oder ihrer Vorgesetzten beziehen.
- Jede Kita hat eine Vertrauensperson im Team und eine externe Ansprechperson, an die sich Erwachsene wenden können. Die Kontaktdaten sind bekannt.
- Anonyme Beschwerden sind möglich und werden ernst genommen.
- Eltern können sich bei Problemen direkt an die Fachberatung der Stadt Mainz wenden.



Sexuelle Bildung

Sexualität gehört zur Entwicklung eines jeden Kindes. Sie ist ein Aspekt einer sinnstiftenden Individualität und Teil der Entwicklung zu einem selbständigen Individuum. Kinder entwickeln ihr körperliches Selbstbild und geschlechtliche Zugehörigkeit, indem sie ihren eigenen Körper entdecken und sich mit anderen vergleichen. In der Kita erleben Kinder Beziehungen und Freundschaften, sie tauschen Gefühle aus, entwickeln ein Gespür für Nähe und Distanz und lernen den Umgang mit Konflikten. Deshalb ist die Sexuelle Bildung ein wesentlicher Teil von Bildungsarbeit in der Kita. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz greifen diesen Aspekt in ihren Richtlinien ebenfalls auf (Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2024): Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Plus Qualitätsempfehlungen. Körper – Gesundheit – Sexualität S. 75-77. Online verfügbar unter: https://bm.rlp.de/fileadmin/kita/Service/BEE/index.html#p=75).

Der besondere Fokus auf Sexualität ist unter Kinderschutzaspekten umso wichtiger, da eine Grenzverletzung in diesem sensiblen Lebensbereich des Menschen oft mehrere Facetten des Individuums (Körper, Geist, Seele) gleichzeitig berühren kann.

Um Kindern sexuelle Bildung zu ermöglichen, verfügt jede städtische Kita über ein sexualpädagogisches Konzept, das einerseits sexualpädagogische Angebote beinhaltet und andererseits den Schutz der Kinder vor Übergriffen und Grenzverletzungen gewährleistet, indem für Körpererkundungsspiele oder „Vater-Mutter-Kind-Spiele“ klare Regeln vorgegeben werden.

Die psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter wird in unterschiedlichen Formaten mit Kindern, Eltern und im Team regelmäßig *und* nach aktuellem Bedarf thematisiert. Angebote sexueller Bildung sowie Pflegemaßnahmen werden von *allen* Fachkräften mit jedem Kind getragen – unabhängig von Geschlecht, Religion oder Kultur. Das Kind entscheidet nach vorherigem Fragen des pädagogischen Fachpersonals eigenständig und ohne Einflussnahme über seine Präferenzen hinsichtlich des Pflegepersonals.

Folgende **Regeln für Körpererkundungsspiele** sind in jedem sexualpädagogischen Konzept unserer Kitas wiederzufinden:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Körpererkundungsspiele (sog. „Doktorspiele“) spielen will.
- Kinder jeden Geschlechts berühren und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh und stoppt seine Neugierde sofort, wenn es unbeabsichtigt zu einem unangenehmen Moment kommen sollte.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Auge, Mund, Nase, Ohr, Po, Penis, Vagina).
- Der Altersunterschied zwischen den beteiligten Kindern sollte einen ähnlichen Entwicklungsstand der Kinder (insbesondere kognitiv) und dabei Besonderheiten jedes einzelnen Kindes (insbesondere Erfahrungen) berücksichtigen. Als Faustregel gilt, dass der Altersabstand nicht größer als 1 bis max. 2 Jahre sein sollte.
- Kinder in der Pubertät, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Körpererkundungsspielen mit kleineren Kindern (vor der Pubertät) **nicht** beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Körpererkundungsspiele finden weder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort (Fensterfront, Flur, etc.) noch in einem geheimen und dadurch ungeschützten Raum (weit entfernter Raum, Toilette) statt. Kinder werden zudem gebeten, ihre Erkundungen nicht vor aller Kinder Augen auszuführen. Damit wird sowohl der Sinn für Privatsphäre gefördert als auch der Schutz der Kinder gewahrt.
- Wenn die Kita durch tagesaktuelle Rahmenbedingungen (Personalmangel oder die Unübersichtlichkeit der Räumlichkeiten) nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser wichtigen Regeln zu gewährleisten, müssen erweiterte Beschränkungen eingeführt werden.

Die in diesem Abschnitt dargestellten Informationen stimmen u.a. mit folgenden Quellen überein, welche bei Bedarf für weitere Ausführungen hinzugezogen werden können:

- *Gebhardt, D., & Hebeler, N.-L. (2025). Sexuelle Bildung in der Kita. In R. Dreyer (Hrsg.), Kita-Fachtexte 5. https://doi.org/10.58123/aliceopen-792 und https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/sexuelle-bildung-in-der-kita*
- *Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit BIÖG (Hrsg.) (2025): Kinder liebevoll begleiten. Ein Ratgeber für Eltern zu Körperwahrnehmung und körperlicher Neugier im Kindesalter. Vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Online verfügbar unter: https://shop.bioeg.de/pdf/13660500.pdf*
- *Für weitere Quellen kann die Abteilung Kindertagesstätten Sachgebiet Qualitätsentwicklung kontaktiert werden.*

*Fachlicher Hinweis: In der Sexuellen Bildung wird von einem positiven Bild von Sexualität ausgegangen, welches sich dadurch auszeichnet, die eigenen Bedarfe zu kennen und von denen anderer Menschen trennen zu können. Kindliche Sexualität ist **nicht** mit Sexualität von Erwachsenen oder gar sexuellen Handlungen zu verwechseln. Sexuelles Begehren von Erwachsenen (Intimität, Erotik, Befriedigung, Sex) sind **nicht** gleichzusetzen mit dem Bedarf von Kindern nach Körpererkundung, der Lust am Entdecken, Faszination am eigenen Körper, Entwicklung eines positiven Selbstbilds, dem Wunsch nach Geborgenheit, Zuneigung und Liebe.*

5 Verfahrensabläufe

Trotz der in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen präventiven Maßnahmen zum Schutz der Kinder kann es in den Kindertagesstätten der Stadt Mainz dennoch zu Situationen kommen, in denen der Verdacht begründet ist, dass das Kindeswohl eines einzelnen Kindes oder mehrerer Kinder beeinträchtigt *oder* gefährdet ist.

1. Der Verdacht der **Kindeswohl*beeinträchtigung*** kann sich ***innerhalb* der Kita** sowohl durch erhebliche bauliche Missstände als auch von Personen im Kontext Kita ausgehen – sei es durch Übergriffe unter Kindern oder durch grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden oder weiteren Menschen mit Zutritt zur Kita.

2. Ebenso kann es vorkommen, dass den Mitarbeitenden gewichtige Anhaltspunkte für eine **Kindeswohl*gefährdung*** durch die Erziehungsberechtigten oder Menschen **im privaten Umfeld** des Kindes bekannt werden, u.a. durch Beobachtungen im Alltag oder durch das Anvertrauen der Kinder gegenüber den Mitarbeitenden der Kita. Dazu zählen Vernachlässigung oder körperliche, psychische oder sexuelle Misshandlungen.

Die Stadt Mainz verschließt in beiden Fällen nicht die Augen, sondern ist sich des Umstands des Risikos für solche Fälle bewusst, welches immer dann auftritt, wenn Kinder sich einem Machtgefälle gegenübersehen.

Daher gilt in allen Kindertagesstätten der Stadt Mainz jeweils ein **verbindliches Verfahren zum Kinderschutz**. Für jede Kita ist also geregelt, was zu tun ist, wenn es trotz aller vorbeugenden Maßnahmen innerhalb der Kita zu einem Vorkommnis kommt, „das geeignet ist, das Kindeswohl zu beeinträchtigen**“.**

Das Verfahren wird in zwei Abläufen skizziert:

1. **Verfahrensablauf gemäß § 47 SGB VIII** bei Verdacht einer Kindeswohl*beeinträchtigung innerhalb der Einrichtung*
2. **Verfahrensablauf gemäß § 8a SGB VIII** bei Verdacht einer Kindeswohl*gefährdung im privaten Umfeld des Kindes*

Alle Mitarbeitenden kennen die festgelegten Abläufe und sind in der Lage, sich an diese zu halten. Die Kita-Leitung sorgt dafür, dass alle Mitarbeitenden stets gut informiert sind und informiert bleiben. Die Teams werden durch regelmäßige und bei Bedarf stattfindende Schulungen durch den Träger unterstützt.

Die beiden Verfahrensabläufe stellen verschiedene Vorgehens- und Interventionsmöglichkeiten in Aussicht, welche bereits durch die Kita ausgeübt werden können bzw. müssen, und in deren Verlauf gewisse Vorgänge durch den Träger flankiert, gesteuert und übernommen werden.

Mit den nun folgenden Beschreibungen anhand von Beispielen werden deren Besonderheiten und Unterschiede umfassend dargestellt, um sie als Schaubild einfach und verständlich zu machen.

5.1 **Verfahrensabläufe gemäß § 47 SGB VIII** bei Kindeswohl*beeinträchtigungen innerhalb der Einrichtung*

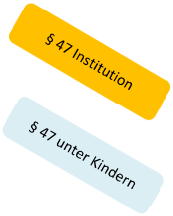
Jede Kindertagesstätte bedarf einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt, um Kinder betreuen zu dürfen. Eine Betriebserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist (vgl. § 45 Abs. II SGB VIII). Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, müssen von Seiten des Trägers unverzüglich an das Landesjugendamt gemeldet werden (vgl. § 47 Abs. I SGB VIII). Die Stadt Mainz hat daher einen Verfahrensablauf entwickelt, der bei kindeswohlbeeinträchtigenden Ereignissen in einer Kindertagesstätte verpflichtend umzusetzen ist. Die Kita-Leitungen tragen die Verantwortung, dass alle Mitarbeitenden den Verfahrensablauf kennen, und stellen sicher, dass die Vorgaben eingehalten werden.

Kindeswohlbeeinträchtigungen innerhalb einer Kita können auf unterschiedlichen Ereignissen beruhen. Einerseits können sie durch **bauliche Missstände** hervorgerufen werden; dazu zählen beispielsweise Schimmel oder ungesicherte Steckdosen.
Andererseits können sie im **Miteinander einzelner Akteure** innerhalb der Kita entstehen. Hier gilt es zwischen einer Kindeswohlbeeinträchtigung durch das **Verhalten von Mitarbeitenden** (z.B. Ausgrenzung und Diskriminierung, Zwang zum Essen, Beschämung und Entwürdigung, Anschreien und Angst machen) und einer Kindeswohlbeeinträchtigung durch **Übergriffe unter Kindern** (körperliche, seelische oder sexuelle) zu unterscheiden.

Während der Verfahrensablauf für alle o.g. Vorfälle dieselben standardisierten Verfahrensschritte vorsieht, bestehen hinsichtlich der konkreten Umsetzung doch Unterschiede zwischen den einzelnen Ereignisarten und deren Ausprägungen.

Am Ende des kommenden Absatzes befindet sich daher der **Verfahrensablauf** in Form eines Flussdiagramms als übersichtliche Zusammenfassung **in zweifacher Ausfertigung**:

- Verfahrensablauf mit einer Erläuterung der konkreten Handlungsschritte bei Beeinträchtigungen durch die Institution oder die Mitarbeitenden
- Verfahrensablauf mit den Erläuterungen bei sexuellen, körperlichen oder seelischen Übergriffen unter Kindern



§ 47 Institution

Verfahrensablauf bei Vorfällen gemäß § 47 SGB VIII

Verdacht einer Kindeswohl*beeinträchtigung* durch die **Institution** oder **Mitarbeitende**

1 **Verdacht** und/oder Wahrnehmung/Beobachtung eines „Vorkommnisses, das geeignet ist das Kindeswohl zu beeinträchtigen“

Äußerungen oder Beobachtung solcher Vorkommnisse durch Kinder, Eltern oder Mitarbeitende

2 **Intervention** der pädagogischen Fachkräfte in der aktuellen Situation

Intervention der pädagogischen Fachkräfte Situation selbst oder durch Dritte auflösen

Sprachliche Begleitung der Intervention ggü. den Kindern

3 **Erste Einschätzung** und **Dokumentation** in der Kita durch das Leitungsteam

Einholung einer Situationsbeschreibung aller Beteiligten

Im Leitungsteam: Einschätzung und Gewichtung der erhaltenen Informationen; Erstversorgung und Planung des weiteren pädagogischen Vorgehens

Dokumentation durch **Kita-Leitung**

Verdacht **erhärtet sich** *oder* Einschätzung bleibt **unklar**

Verdacht erhärtet sich **nicht** → Ende des Verfahrens

4 1. **Telefonische** & **schriftliche Mitteilung** an den Träger
2. **Rücksprache** zu o.g. direkten Interventionen

1. **Telefonische** Mitteilung an die **Teamleitung**
2. **Schriftliche** Mitteilung an **Teamleitung, Fachberatung** und **Vorzimmer** der Abteilung Kindertagesstätten

Verbindliche Maßnahmen zum Schutz der Beteiligten

Ausfüllen des **Akutmeldebogens** durch **Kita-Leitung**

5 1. **Einschätzung**/Prüfung durch **Fachabteilung**
2. **Mitteilung an Landesjugendamt** (Falldokumentation)
3. weitere **Unterstützung der Kita**

Einholung aller fehlenden Informationen zur Einschätzung

1. **Einschätzung** durch mindestens drei Fachkräfte
2. **Planung** des weiteren pädagogischen Vorgehens

Ausfüllen der **Falldokumentation nach § 47 SGB VIII** durch **Teamleitung**

Verdacht **erhärtet sich** *oder* Einschätzung bleibt **unklar**

Verdacht erhärtet sich **nicht** → Ende des Verfahrens

Maßnahmen zur Rehabilitation

bei Bedarf Wechsel ins Verfahren „Leistungsstörung“

6

A. **Gespräche** mit den **Eltern/Erziehungsberechtigten** — Gespräche werden i.d.R. durch die **Fachberatung** geführt — Dokumentation

B. **Schutzplan** für die beteiligten **Kinder** — Gespräche mit den betroffenen Kindern; Implementierung weiterer verbindlicher Schutzmaßnahmen — Dokumentation

C. **Versorgung** und **Prüfung** der:s **Mitarbeitenden** — Versorgung durch **Teamleitung** (und evtl. Fachberatung); **Prüfung** durch das **Hauptamt** — Dokumentation

7

A. **Umsetzung** der Maßnahmen in der Kita

1. **Teamleitung** trägt die Verantwortung für den Prozess
2. **Kita-Leitung** ist verantwortlich für die Umsetzung vor Ort

Dokumentation

B. **Unterstützung** beim Erreichen der vereinbarten Ziele

1. **Teamleitung** setzt ggf. fallspezifische Maßnahmen fest
2. **Hauptamt** ggf. personalwirtschaftliche Maßnahmen
3. **Fachberatung** begleitet Mitarbeitende pädagogisch

Dokumentation

8 1. **Kontrolle** der Maßnahmen und deren Erfolg
2. **Nachjustierung** durch Teamleitung

Abschließendes Gespräch mit dem:der Mitarbeitenden durch **Teamleitung**

Individuelle Maßnahmen

Rehabilitation

Dokumentation

9 Abschließende Meldung ans Landesjugendamt

Reflexion im Kita-Team entlang des hauseigenen Schutzkonzepts → Überprüfung des Schutzkonzepts

Abschließende **Falldokumentation nach § 47 SGB VIII**

§ 47 unter Kindern

Verfahrensablauf bei Vorfällen gemäß § 47 SGB VIII

Verdacht einer Kindeswohl*beeinträchtigung* durch **„Übergriffe unter Kindern“**

1 **Verdacht** und/oder Wahrnehmung/Beobachtung eines „Vorkommnisses, das geeignet ist das Kindeswohl zu beeinträchtigen“

Äußerungen oder Beobachtung solcher Vorkommnisse durch Kinder, Eltern oder Mitarbeitende

2 **Intervention** der pädagogischen Fachkräfte in der aktuellen Situation

- Intervention der pädagogischen Fachkräfte Situation auflösen
- Erstversorgung aller beteiligten Kinder

3 **Erste Einschätzung** und **Dokumentation** in der Kita durch das Leitungsteam

- Einholung einer Situationsbeschreibung aller Beteiligten
- Innerhalb des Kita-Teams: Einschätzung und Gewichtung der erhaltenen Informationen
- Gespräche mit allen beteiligten Kindern, ggf. Mitteilung an Eltern & Erstversorgung der Eltern

Dokumentation durch **Kita-Leitung**

Verdacht **erhärtet sich** *oder* Einschätzung bleibt **unklar**

Verdacht erhärtet sich **nicht** → Ende des Verfahrens

4 1. **Telefonische** & **schriftliche Mitteilung** an den Träger
2. **Rücksprache** zu o.g. direkten Interventionen

- 1. **Telefonische** & **schriftliche** Mitteilung an die **Teamleitung**
  2. Mitteilung an **Teamleitung** und **Fachberatung**
- 1. **Verbindliche** Maßnahmen zum Schutz der Beteiligten
  2. Sofortige **Anpassung der Aufsichtspflicht**

Ausfüllen des **Akutmeldebogens** durch **Kita-Leitung**

5 1. **Einschätzung**/Prüfung durch **Fachabteilung**
2. **Mitteilung an Landesjugendamt** (Falldokumentation)
3. weitere **Unterstützung der Kita**

- Einholung aller fehlenden Informationen zur Einschätzung
- 1. **Einschätzung** durch mindestens drei Fachkräfte
  2. **Planung** des weiteren pädagogischen Vorgehens

Ausfüllen der **Falldokumentation nach § 47 SGB VIII** durch **Teamleitung**

Verdacht **erhärtet sich** *oder* Einschätzung bleibt **unklar**

Verdacht erhärtet sich **nicht** → Ende des Verfahrens

6

A. **Gespräche** mit den **Eltern/Erziehungsberechtigten**

- Gespräche werden durch die **Fachberatung** geführt; Augenmerk auf Atmosphäre, Vertraulichkeit, Datenschutz
- ggf. anonyme Informationen an den Elternausschuss

Dokumentation

B. **Schutzplan** für die beteiligten **Kinder**

- Gespräche mit den betroffenen Kindern
- *gleichzeitig* Schutz sicherstellen und Stigmatisierung vermeiden
- Begleitung der beteiligten Kinder in der Kindergruppe

Dokumentation

C. **Versorgung** und **Prüfung** der:s **Mitarbeitenden**

- Versorgung durch **Teamleitung** und **Fachberatung**
- ggf. Prüfung & Anhörung durch das Hauptamt hinsichtlich Aufsichtspflichtverletzung

Dokumentation

7 1. **Umsetzung** der Maßnahmen
2. **Unterstützung** beim Erreichen der vereinbarten Ziele

- 1. **Teamleitung** trägt die Verantwortung für den Prozess
  2. **Kita-Leitung** ist verantwortlich für die Umsetzung vor Ort

Dokumentation

8 1. **Kontrolle** der Maßnahmen und deren Erfolg
2. **Nachjustierung** durch Teamleitung

- Abschließendes Gespräch mit Kita-Leitung

Dokumentation

9 Abschließende Meldung ans Landesjugendamt

- Reflexion im Kita-Team entlang des hauseigenen Schutzkonzepts → Überprüfung des Schutzkonzepts

Abschließende **Falldokumentation nach § 47 SGB VIII**

1 **Verdacht** und/oder Wahrnehmung/Beobachtung eines „Vorkommnisses, das geeignet ist, das Kindeswohl zu beeinträchtigen“

Wird von einem Kind, Elternteil oder pädagogischen Mitarbeitenden ein solcher Verdacht geäußert oder eine solche Beobachtung wahrgenommen, so wird dieser Umstand zunächst an das Leitungsteam der Kita (Kita-Leitung oder der stellvertretenden Leitung) weitergetragen und von diesen stets dokumentiert.

Sind die Situationen noch nicht aufgelöst, wird dies zuvor von den pädagogischen Fachkräften getan.

2 **Intervention** der pädagogischen Fachkräfte in der aktuellen Situation

Die erste Aufgabe jeder pädagogischen Fachkraft ist es, die Situation, in der das grenzverletzende Verhalten auftritt, aufzulösen. In der Regel ist es möglich, dies durch eine **sprachliche Begleitung** zu erreichen. In mancher Konflikt- oder Gefährdungssituation, insbesondere bei Übergriffen unter Kindern kann es notwendig sein, das Kind körperlich zu begrenzen oder gar festzuhalten. Dies ist beispielsweise notwendig, wenn ein Kind gerade dabei ist, einem anderen Kind weh zu tun. Der Schutz des betroffenen Kindes hat in diesem Moment eine höhere Priorität als der des übergriffigen Kindes. In der Intervention erfährt das betroffene Kind neben der Erfahrung des aktiven Schutzes zudem Zuwendung und Trost. Dem übergriffigen Kind wird diese Versorgung allerdings ebenfalls zuteil, wenn auch zeitversetzt. Beiden Kindern wird deutlich gemacht, dass das Verhalten des übergriffigen Kindes nicht geduldet werden kann.

Sind alle Beteiligten versorgt, informiert die Fachkraft die Kita-Leitung und dokumentiert ihre Beobachtungen.

3 **Erste Einschätzung** und **Dokumentation** in der Kita durch das Leitungsteam

Das Leitungsteam nimmt anhand der erhaltenen Informationen eine erste Einschätzung vor, ob das Vorkommnis geeignet ist, das Kindeswohl zu beeinträchtigen. Bei Übergriffen unter Kindern wird u.a. eingeschätzt, ob es sich um ein alters- oder entwicklungsgemäßes Verhalten handelt und ob gewährleistet werden kann, dass alle beteiligten Kinder vor weiteren Grenzverletzungen geschützt werden können. Falls noch nicht vorliegend, werden nachträglich **Situationsbeschreibungen** aller Beteiligten eingeholt. Die Vorgehensweise und alle bisherigen Erkenntnisse werden **dokumentiert**. Eine Erstversorgung der Betroffenen wird umgehend sichergestellt, falls dies noch nicht geschehen konnte.

Wenn sich in der ersten Einschätzung im Leitungsteam der Verdacht erhärtet *oder* die Einschätzung zu diesem Zeitpunkt unklar bleibt, ist stets der Träger einzuschalten. Ebenso ist der Träger zu informieren bzw. einzuschalten, wenn die Eltern der beteiligten Kinder *entweder* die Äußerung selbst aufgenommen oder die Beobachtung wahrgenommen haben *oder* die Einschätzung der Kita nicht teilen – selbst wenn es sich aus Sicht des pädagogischen

Fachpersonals um altersgemäßes Verhalten (z.B. in Form von Körpererkundungsspielen) handeln sollte.

4 **Telefonische** und **schriftliche Mitteilung** an und **Rücksprache** mit dem **Träger**

Wenn das Ergebnis der Einschätzung auf ein Vorkommnis hindeutet, das geeignet ist, das Kindeswohl zu beeinträchtigen, oder wenn die Einschätzung kein eindeutiges Ergebnis hervorgebracht hat und daher unklar bleibt, bedarf es der telefonischen Rücksprache mit dem Träger. Zusätzlich muss eine schriftliche Mitteilung durch die Kita erfolgen; hierfür gibt es mit dem **Akut-Meldebogen** ein standardisiertes Format.

Der Trägervertreter aus Teamleitung und Fachberatung beraten gemeinsam mit dem Leitungsteam der Kita zu diesem Zeitpunkt (erneut) über mögliche notwendige direkte Interventionen und weisen diese an.

5 **Einschätzung** durch die **Fachabteilung** sowie **Mitteilung** an das **Landesjugendamt**

In der Fachabteilung erfolgt eine Einschätzung im Team, welches sich aus mindestens drei Fachkräften zusammenstellt. Es wird dabei geprüft, ob gemäß § 47 SGB VIII ein „Vorkommnis vorliegt, das geeignet ist, das Kindeswohl zu beeinträchtigen“.

Liegt eine Kindeswohlbeeinträchtigung vor oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, wird das Landesjugendamt hierüber in Kenntnis gesetzt. Als Dokumentationsgrundlage liegt hierfür der Bogen „Dokumentationsbogen Fall § 47 SGB VIII“ vor. Liegt keine Kindeswohlbeeinträchtigung vor, wird eine Dokumentation über die Erkenntnisse und das Ergebnis erstellt.

Zudem wird erneut überlegt, auf welche Weise die Kita und alle Beteiligten unterstützt werden können.

Bei den anschließenden Maßnahmen werden die Erziehungsberechtigten, die beteiligten Kinder und die betroffenen Mitarbeitenden beteiligt.

Fachlicher Hinweis: Bei der Einschätzung einer Kindeswohlbeeinträchtigung handelt es sich nicht um eine Gefährdungseinschätzung. Die Beeinträchtigung des Kindeswohls setzt in ihren Indikatoren bereits deutlich früher an als eine Kindeswohlgefährdung. Das kann beispielsweise heißen, dass eine Situation zwar das Potenzial in sich trägt, das Kindeswohl im Kita-Alltag zu beeinträchtigen, es jedoch noch keine Gefährdung im eigentlichen Sinne darstellt, da das Kind keiner Gefahr ausgeliefert war.

6 A. **Gespräche** mit den **Erziehungsberechtigten**

Gemeinsam mit der Fachberatung werden zeitnah Einzelgespräche mit den Eltern aller beteiligten Kinder anberaumt. Die Koordination und das Führen von Gesprächen mit den Eltern sind Aufgabe der Kita-Leitung. In der Regel nimmt die Fachberatung an diesen Gesprächen teil. Die Fachberatung steht für strukturelle Fragen und pädagogische Einschätzungen zur Verfügung.

Die Eltern werden über alle Aspekte des Vorfalls informiert. Dabei gilt es größtmögliche Transparenz zu schaffen und gleichzeitig die Wahrung der Privatsphäre aller beteiligten Personen zu garantieren. Ziel ist weiterhin, Raum für einen offenen Austausch über vorhandene Sorgen oder mögliche Ängste zu geben. Gemeinsame Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen werden miteinander besprochen. Alle Elterngespräche werden dokumentiert und den jeweils Beteiligten als Protokoll ausgehändigt.

Bei Bedarf findet eine anonyme Information des Vorkommens eines Vorfalls an den Elternausschuss statt, falls besorgte Eltern Anfragen an dieses Gremium stellen sollten.

6 B. **Schutzplan** für die beteiligten **Kinder**

Ein Schutzplan für *alle* beteiligten Kinder hat folgende übergeordneten Ziele.

- Das betroffene Kind soll vor weiteren Übergriffen geschützt werden.
- Das übergriffige Kind soll vor Stigmatisierung geschützt werden.
- Allen beteiligten Kindern soll (wieder) eine sichere Basis geschaffen werden, damit sie unbeschwert am Kita-Alltag teilhaben können.

Dafür wird – wenn nicht bereits geschehen – mit *allen* beteiligten Kindern altersgerecht über den Vorfall gesprochen. Dem betroffenen Kind wird dabei in erster Instanz Trost gespendet, um ihm anschließend das Gefühl von Sicherheit vermitteln zu können. Mit dem übergriffigen Kind wird über sein Verhalten und die Möglichkeit gesprochen, dieses entsprechend den Regeln nicht mehr auszuüben. Auch das übergriffige Kind erhält Raum für seine Gefühle (z.B. Trauer und Schuld) und seine Bedürfnisse.

Damit es zu keiner Stigmatisierung in der Kindergruppe kommt, wird im Rahmen der Kindergruppe allgemein über die Themen „Nein-Sagen“ und „Hilfe-Holen“ gesprochen. Alle Kinder werden bestärkt, offen über solche Erlebnisse zu sprechen und sich Hilfe und Unterstützung bei den Erwachsenen zu holen.

6 C. **Versorgung** und **Prüfung** der:s **Mitarbeitenden**

Kam es zu einer Kindeswohlbeeinträchtigung durch eine:n **Mitarbeitenden der Kita** kommt es zu einem dualen Versorgungsprozess.

- Die Personalabteilung des Trägers wird über den Vorfall informiert und prüft arbeitsrechtliche Maßnahmen.
- Die Teamleitung sucht das Gespräch mit der:m Mitarbeitenden und lotet gemeinsam mit der Fachberatung Unterstützungsmöglichkeiten aus.

Im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers benötigen die Mitarbeitenden in solchen Situationen ebenfalls Unterstützung, um gut mit der nun entstandenen Situation zurecht zu kommen. Ziel ist es stets, ein Bewusstsein für ihr Fehlverhalten zu schaffen und nach den Ursachen oder Hintergründen des Verhaltens zu schauen. Das erneute Aufkommen von kindeswohlbeeinträchtigendem Verhalten kann nur vermieden werden, wenn das Geschehen und Ursachen vor dem Hintergrund des Kindeswohls reflektiert werden. Denn oft entstehen grenzverletzende Situationen in Momenten der Überforderung, unter denen nicht zuletzt die Mitarbeitenden selbst ebenfalls leiden. Fürsorgegespräche sind also sehr wichtig, um sowohl Mitarbeitende als auch Teams darin zu stärken, der Herausforderung, nicht erneut in eine Überforderungssituation zu geraten, souverän begegnen zu können. Alle Gespräche sind zu dokumentieren.

Bei „Übergriffen unter Kindern“ liegt für gewöhnlich kein pädagogisches Fehlverhalten der Fachkräfte vor. Es wird allerdings in jedem Fall geprüft, ob die Aufsichtspflicht im Moment des Vorfalls erfüllt war. Sollte es zu einer Aufsichtspflichtverletzung gekommen sein, prüft das Personalamt standardmäßig, ob arbeitsrechtliche Maßnahmen notwendig sind. Teamleitung und Fachberatung begleiten die betroffenen Mitarbeitenden dahingehend, zu überprüfen, wie es dazu kommen konnte und welche Möglichkeiten es gibt, das Risiko eines erneuten Eintretens zu minimieren.

Fachberatungen unterstützen zudem, wenn mit den betroffenen Fachkräften, im Team oder Leitungsteam eine pädagogische Einordnung des Vorfalls vollzogen werden muss oder Irritationen bzgl. des pädagogischen Alltags aufkommen sollten.

7 **Umsetzung** der Maßnahmen in der Kita *und* **Unterstützung** beim Erreichen der vereinbarten Ziele

Die zuständige Teamleitung trägt die Verantwortung für den Prozess der Überprüfung des Kindeswohls nach § 47 Abs. I SGB VIII. Ihre Aufgabe ist das Controlling aller Maßnahmen und die Überprüfung, ob der Prozess selbst zielführend verläuft.

Die Fachberatung hat indes die Aufgabe die pädagogischen Aspekte des Vorfalls im Laufe des Prozesses Blick zu behalten. Dazu gehört es, den betroffenen Mitarbeitenden bei der Umsetzung der festgelegten Vereinbarung und beim Erreichen der vereinbarten Ziele zu unterstüt-

zen. In Gesprächen mit der Fachberatung haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit mit etwas Abstand über das Geschehene zu sprechen und die Chance ihr eigenes Verhalten zu reflektieren.

Die Kita-Leitung ist verantwortlich für die Umsetzung aller helfenden Maßnahmen vor Ort. Sie bespricht in ihrem Team bspw. Anpassungen in der Aufsichtsplicht, vermittelt pädagogische Prinzipien, schärft die pädagogische Haltung und schaut auf mögliche Stressoren im Alltag, die einer guten Pädagogik entgegenstehen könnten.

Alle Gespräche sind zu dokumentieren.

8 **Kontrolle** der Maßnahmen und mögliche **Nachjustierung** durch die Teamleitung

Zum Ende des Verfahrens findet stets eine Kontrolle der stattgefundenen Maßnahmen durch die Teamleitung statt. Es wird überprüft, ob die Ziele erreicht wurden und ob das Kindeswohl für die Zukunft gesichert ist. Hierfür sichtet sie die Dokumentationen, spricht mit Fachberatung, Kita-Leitung und betroffenen Mitarbeitenden.

Im Mehraugenprinzip schätzt die Teamleitung zusammen mit mindestens zwei weiteren Fachkräften ein, ob das Verfahren abgeschlossen werden kann *oder* ob es einer Nachjustierung bei Maßnahmen und Zielvereinbarungen bedarf.

- Wenn es einer Nachjustierung bedarf, geht die Teamleitung erneut mit allen Beteiligten ins Gespräch und führt die Verfahrensschritte 6 und 7 erneut durch.
- Sofern alle Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden, wird prozessbedingt geprüft, ob eine Rehabilitation des:r Mitarbeitenden notwendig erscheint. Insbesondere bei Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs wird dies notwendig, wenn sie sich als nicht gerechtfertigt herausstellen.

9 **Abschließende Meldung** ans Landesjugendamt *und* **Reflexion** des hauseigenen **Schutzkonzepts**

Bei einer erfolgreichen Abwendung der Beeinträchtigung des Kindeswohl wird das Landesjugendamt hierüber informiert. Es erhält die Falldokumentation, die die einzelnen Schritte und Maßnahmen aufzählt und erläutert.

Das Team der Kita hat die Aufgabe **zeitnah** das hauseigene Schutzkonzept auf Schwachstellen, die der jeweilige Vorfall zu Tage getragen haben könnte, zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Für Prüfung und Anpassung ist die Kita-Leitung verantwortlich.

5.2 **Verfahrensablauf gemäß § 8a SGB VIII** bei Kindeswohl*gefährdungen im privaten Umfeld des Kindes*

Eltern haben das Recht und die Pflicht, sich um die Pflege und Erziehung ihres Kindes zu kümmern (vgl. § 6 GG). Sie dürfen dabei das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes nicht gefährden (vgl. § 1666 BGB). Um sicherzustellen, dass Familien, in denen dieser Grundsatz nicht umgesetzt werden kann, dahingehend Unterstützung bekommen, die Gefährdung zu beenden und den Kindern ein sicheres Aufwachsen zu ermöglichen, nimmt der Gesetzesgeber Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in die Pflicht, hier tätig zu werden.

In § 8a Abs. IV SGB VIII regelt der Gesetzgeber daher, dass ein Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine entsprechende Vereinbarung mit seinen Einrichtungen schließen muss. Ihr Ziel ist es sicherzustellen, dass die gesetzlich genannten Handlungsschritte bei „Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (KWG)“ konsequent umgesetzt werden. Solch eine Vereinbarung besteht zwischen der Stadt Mainz als Trägerin und ihren Kindertagesstätten als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Vereinbarung stellt im Einzelnen sicher, dass

1. deren Fachkräfte bei „Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung“ bei einem in der Kita betreuten Kind eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **„Insoweit erfahrene Fachkraft“** (InsoFa) beratend hinzugezogen wird,
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Einschätzung **einbezogen** werden, (*Eine Ausnahme stellt die dadurch entstehende Gefahr des wirksamen Schutzes des Kindes dar.)*
4. die Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen** hinwirken, wenn sie diese für erforderlich erachten,
5. den **„Allgemeinen Sozialen Dienst“** (ASD) des Amtes für Jugend und Familie informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Durch diese Vereinbarung auf rechtlicher Grundlage, besteht für die Mitarbeitenden der Stadt Mainz die Pflicht der Einhaltung eines Verfahrensablaufs, der im Detail beschreibt, welche Schritte angebracht sind, wenn gewichtige Anhaltspunkte für einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita zu vermuten sind.

Eine übersichtliche Darstellung des **Verfahrensablaufs** in Form eines Flussdiagramms findet sich am Ende des folgenden Absatzes.

§ 8a im Privaten

§ 8a im Privaten

Verfahren gemäß § 8a SGB VIII

Kindeswohlgefährdung (KWG) im privaten Umfeld

1 **Wahrnehmung** gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Wahrnehmung von Äußerungen oder Beobachtung von Merkmalen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten

2 **Versorgung** des Kindes

Versorgung des Kindes (körperlich und/oder emotional)

Gespräch mit dem Kind; Augenmerk auf die Gefahr der Überlastung durch Gespräch (Sorge, Angst, Scham)

3 **Informieren** der Kita-Leitung

sofortiges **Informieren** der Kita-Leitung durch die Fachkraft — Dokumentation

4 **Einschätzung** der wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte (*keine* Beurteilung)

Kita-Leitung: Einschätzung und Gewichtung der erhaltenen Informationen, *mindestens im 4-Augen-Prinzip* — Dokumentation

Akute Kindeswohl-gefährdung liegt vor

Gewichtige Anhaltspunkte **liegen vor** *oder* Einschätzung **unklar**

Anhaltspunkte liegen **nicht** vor → Ende des Verfahrens

5 Einbeziehung der **„Insoweit erfahrenen Fachkraft“** (*anonyme* Fallberatung)

Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Beteiligung der **„Insoweit erfahrenen Fachkraft** (InsoFa)“ — Dokumentation

Gewichtige Anhaltspunkte **liegen vor** *oder* Einschätzung **unklar**

Anhaltspunkte liegen **nicht** vor → Ende des Verfahrens

Gefahr im Verzug

6 Einbeziehung der **Eltern** in die Gefährdungseinschätzung; Beteiligung der **Eltern** bzw. Erziehungsberechtigten

Gespräche mit **Eltern** bzw. Erziehungsberechtigten über die Anhaltspunkte einer KWG und anschließend über Bewusstsein und Eindämmungsmöglichkeiten der KWG *(als Hilfsangebot unter den Aspekten der Freiwilligkeit)*

Verbindliche Absprachen zwischen Eltern und Kita — Dokumentation

Beteiligung des **Kindes** *(Partizipation)*

Beteiligung und somit **Stärkung** des Kindes durch Informationsweitergabe und Transparenz im Prozess

7 **Kontrolle** & **Vergewisserung** der verbindlichen Absprachen

Einschätzung von Annahme und Wirksamkeit der verbindlichen Absprachen – unter Beteiligung der InsoFa — Dokumentation

Hilfe **nicht** angenommen / **un**wirksam *oder* **Gefährdung liegt** weiterhin **vor** bzw. ist weiterhin **unklar**

Hilfe wirksam, Gefährdung abgewendet → Ende des Verfahrens

ggf. weitere Begleitung oder Beobachtung — Dokumentation

X Geeignete **Maßnahmen** zum Schutz des Kindes ergreifen bzw. einleiten

Telefonische Kontaktaufnahme mit dem ASD – wenn zeitlich möglich; mehrfach und parallel kontaktieren

Einleitung von **Maßnahmen,** die zur *sofortigen* Abwendung der Gefährdung geeignet sind. Möglichkeiten sind:
- Einschalten der Polizei, Kinder-Notaufnahme, etc.
- Kind **nicht** in die Obhut der abholenden Person geben (bei Desorientierung, Trunkenheit, Gewaltandrohung ggü. Kind)

Dokumentation

Beteiligung und somit Stärkung des **Kindes** durch Informationsweitergabe und Transparenz im Prozess

Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten – sofern dies möglich ist und dadurch das Gefährdungsrisiko nicht steigt

8 **Schriftliche Mitteilung an den ASD** (Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes)

Kita-Leitung: Mitteilung an den ASD – telefonisch, schriftlich und E-Mail; Einholung einer Eingangsbestätigung

vorherige Information über die Meldung ggü. den Erziehungsberechtigten; *Ausnahme: „Gefahr im Verzug“*

Ausfüllen des **„Dokumentations-bogens Verdacht auf Kindeswohlgefähr dung“**

1 **Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung

Die Fachkraft in der Kindertagesstätte nimmt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr.

2 **Versorgung des betroffenen Kindes**

Die Fachkraft hört dem Kind zu und geht auf dessen Bedürfnis, sich mitzuteilen, ein. Sie stellt Nachfragen, ohne auf das Kind einzuwirken, und erklärt kindgerecht das weitere Vorgehen.

3 **Informieren der Kita-Leitung**

Die Fachkraft versorgt die Kita-Leitung anschließend mit allen notwendigen Informationen des Kindes sowie ihrer eigenen Begleitung und dokumentiert die wahrgenommenen Anhaltspunkte zeitnah und im besten Fall nach dem Wortlaut des Kindes.

4 **Einschätzung** der wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte

Die wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte werden anschließend entweder im Vier-Augen-Prinzip zwischen pädagogischer Fachkraft und Kita-Leitung *oder* im Team gemeinsam eingeschätzt.

Erhärten sich in der gemeinsamen Einschätzung der Fachkräfte die Anhaltspunkte oder lassen sie sich aus Mangel an Informationen nicht aus der Welt räumen, zieht die Kita eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzu.

*Stellen sich bereits an dieser Stelle oder im Laufe des Verfahrens die Verdachtsmomente als so gravierend dar, dass eine **„Akute Kindeswohlgefährdung“** vorliegt, sind die folgenden Schritte zu überspringen und mit Punkt* X *fortzufahren. Eine vorherige Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ wird dennoch dringlichst empfohlen. Sollte eine solche Beratung aus Zeitnot nicht stattfinden können, ist der* „Allgemeine Soziale Dienst“ (*ASD) einzuschalten.*

5 Einbeziehung der „**Insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Für eine vertiefende Einschätzung erfolgt eine Beratung unter Hinzuziehen einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (InsoFa). Diese sind bei der Stadt Mainz im Sachgebiet „Qualitätsentwicklung in der Abteilung Kindertagesstätten“ angesiedelt. Sie sind als Kinderschutzfachkraft speziell für solche Gespräche ausgebildet. Die Einschätzung erfolgt zum Zweck der größtmöglichen Objektivität in anonymisierter Form.

Ziele dieser Beratung sind:

- Konkretisierung und Prüfung aller gewichtigen Anhaltspunkte für eine KWG
- Klärung aller offenen Fragen bzw. der Notwendigkeit, weitere fehlende, aber wichtige Informationen einholen zu müssen
- Intensive Betrachtung individueller Schutz- und Risikofaktoren im privaten Umfeld des Kindes
- Abstecken der Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten und deren Willen zur Mitarbeit zur Abwendung der Gefährdung
- Prüfung des Gefährdungspotenzials und einer möglichen Weiterleitung an den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD)
- Vorbereitung der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Vorbereitung der Einbeziehung des Kindes
- Vorbereitung eines Schutzplans (nach Notwendigkeit)

Solange der Schutz des Kindes *nicht* akut in Gefahr ist, werden im nächsten Schritt die Erziehungsberechtigten und Kinder in die Einschätzung des Verdachts einbezogen.

6 **Beteiligung** des **Kindes** und der **Erziehungsberechtigten**

Sowohl Kinder *als auch* deren Erziehungsberechtigte haben jeweils ein Recht auf Beteiligung während der Gefährdungseinschätzung.

Mit dem **Kind** werden altersgerechte Gespräche geführt, um es am Prozess zu beteiligen und es in seiner Selbstwahrnehmung als selbstbestimmtes Individuum zu stärken.

Die Beteiligung der **Erziehungsberechtigten** erfolgt über ein gemeinsames Gespräch. Das Gespräch führt in der Regel die Kita-Leitung, oft im Beisein der beteiligten pädagogischen Fachkraft. Eingeladen wird zuvorderst die Person (bzw. Personen), die die Alltagssorge des Kindes innehat, da sie diejenige ist, die die Gefahr abzuwenden hat. Das Gespräch hat folgende Klärung zum Ziel:

- Eine vertiefende Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung der Sichtweisen der Erziehungsberechtigten
- Das Ausloten der Möglichkeit der Gefahrenabwendung durch eine Einschätzung, ob die Erziehungsberechtigten die Problemeinschätzung der Kita teilen und eine Veränderungsbereitschaft vorhanden ist
- Über geeignete Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen (womöglich durch Dritte) ins Gespräch kommen und auf deren Annahme hinwirken
- Vereinbarung verbindlicher Absprachen zum Schutz des Kindes – samt Fristen, Rücksprache- und Feedbackmodalitäten.

Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wird von der Kita **dokumentiert** und die Dokumentation den Gesprächsteilnehmenden zur Verfügung gestellt.

7 **Vergewisserung** und **Kontrolle** der verbindlichen Absprachen

Um den Kinderschutz fortan gewährleisten zu können, ist die Kita-Leitung dazu verpflichtet, die vereinbarten Maßnahmen zeitnah hinsichtlich ihrer **Wirksamkeit** zu überprüfen. Ausgehend von den im Elterngespräch vereinbarten verbindlichen Absprachen und zeitlichen Fristen, erfolgt eine *Vergewisserung und Kontrolle* dieser Vereinbarungen. Die erfolgten Schritte, das Ergebnis und das weitere Vorgehen werden dokumentiert.

Kommen Kita-Leitung und pädagogische Fachkräfte zu dem Schluss, dass die Hilfe tatsächlich angenommen wurde und insofern wirksam war, dass die Gefährdung abgewendet werden konnte, bedeutet dies das **Ende des Verfahrens**.

8 **Mitteilung an den ASD** und damit Ende des Verfahrens

Kommt die Kita nach dem erneuten Austausch mit der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu dem Schluss, dass die Hilfe *nicht angenommen* wurde oder *nicht geeignet* und damit *nicht ausreichend wirksam* war, erfolgt als **letzter Verfahrensschritt** die Mitteilung des Verdachts einer KWG an den „Allgemeinen Sozialer Dienst“ des Jugendamtes. Diese Maßnahme ist dann der Fall, wenn eine Gefährdung weiterhin vorliegt oder unklar bleibt; oder aber wenn die Kita keine weiteren Möglichkeiten zur Klärung oder Abwendung der Gefahr bei sich sieht.

Die **Mitteilung an den ASD** erfolgt sowohl **telefonisch** als auch **schriftlich** über den dafür zur Verfügung stehenden „Dokumentationsbogen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“.

Da die Erziehungspartnerschaft zwischen Kita und Erziehungsberechtigten weiterhin Bestand hat, gilt aus Gründen der Transparenz und Partizipation weiterhin: Die Erziehungsberechtigten werden auch in diesem Fall von der Kita-Leitung über die Mitteilung an den ASD informiert, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Mitteilung des Verdachts an den ASD ist jedoch rechtlich nicht notwendig.

Über diese Intervention hinaus bleibt die Kita dazu verpflichtet, die Fürsorge für das Kind im selben Rahmen zu gewährleisten, wie vor dem Auftreten des Verdachtsmoments, solange das Kind weiterhin in der Einrichtung betreut wird.

Die Begleitung des Kindes darf in einer solchen Situation nicht aus dem Blick geraten. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, das Kind mit den es betreffenden Informationen

(aktueller Stand und weitere Schritte) in altersgerechter Weise zu versorgen, ohne dass dadurch eine Überforderung beim Kind aufkommt.

Die klare Positionierung zugunsten des Kindes und die Sorge um sein Wohl stehen im gesamten Prozess an oberster Stelle.

Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich bei ihrem Träger die notwendige Unterstützung zur Bewältigung solcher Ausnahmesituationen einzuholen.

X Akute Kindeswohlgefährdung

Der zuvor beschriebene Verfahrensablauf ist verpflichtend einzuhalten für alle wahrgenommenen Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes.

Es gibt allerdings eine Ausnahme von der Regel. Sollten bei der Wahrnehmung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung erhebliche Anzeichen einer akuten Gefährdung des Kindeswohls ersichtlich sein, liegt eine sogenannte **„Akute Kindeswohlgefährdung“** vor. In diesem Fall besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor bei

- **Dringender Gefahr** für das Wohl des Kindes
- **Gefahr in Verzug**

In beiden Fällen sind die Mitarbeitenden dazu aufgerufen **Ruhe** zu **bewahren**.

Folgende Leitlinien sind für die beiden Möglichkeiten einer akuten Kindeswohlgefährdung zu beachten und zu befolgen:

1. Eine **dringende Gefahr** für das Wohl des Kindes besteht beispielsweise durch die Wahrnehmung *eindeutiger* Misshandlungs- oder Missbrauchsspuren oder wenn das Kind sich weigert, nach Hause zu gehen, da ihm dort Gewalt droht.

   Es gilt in einer solchen Gefahrenlage zuerst zu prüfen, ob Handlungsschritte, wie im Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beschrieben, das Wohl des Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit sichern können oder nicht.
   Falls nicht, sind die folgenden **verbindlichen Handlungsschritte** vorgesehen:

   - Die Mitarbeitende, welche die Anzeichen einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl wahrgenommen hat, informieren umgehend das Leitungsteam. Dieses übernimmt die **Fallführung**.
   - Sollte das Leitungsteam abwesend sein, übernehmen die Mitarbeitenden selbst die Fallführung. Sie holen sich dazu Rat im Kollegium.
   - Soweit zeitlich möglich ist das Vorgehen mit einer **„Insoweit erfahrenen Fachkraft“** abzusprechen (siehe 5)

- Wenn möglich ist eine telefonische Kontaktaufnahme zum **„Allgemeinen Sozialen Dienst“** (ASD) aufzunehmen und mit diesem das weitere Vorgehen zu beraten.
- Falls der ASD nicht erreichbar sein sollte, werden von der Fachkraft in eigener Verantwortung **geeignete Maßnahmen** zum Schutz des Kindes eingeleitet. Dies kann das Einschalten von Polizei oder Kinder-Notaufnahme sein.
- Das **Kind** wird an dem Prozess dahingehend beteiligt, dass es die wichtigen Informationen über die nun folgenden Schritte erhält und über deren Notwendigkeit aufgeklärt wird.
- Wenn möglich und dadurch keine Gefahr für das Kind besteht, werden im Anschluss an die Intervention die **Erziehungsberechtigten** über die Maßnahme informiert.

2. **Gefahr in Verzug** ist dann angezeigt, wenn beispielsweise die das Kind abholende Person betrunken oder desorientiert erscheint oder droht dem Kind gegenüber Gewalt anzuwenden. Da in solchen Momenten meist nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht, den ASD oder eine andere Institution einzuschalten, sind die folgenden **verbindlichen Handlungsschritte** vorgesehen:
   - Die Mitarbeitende, welche die Anzeichen einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl wahrgenommen hat, informieren umgehend das Leitungsteam. Dieses übernimmt die **Fallführung**.
   - Sollte das Leitungsteam abwesend sein, übernehmen die Mitarbeitenden selbst die Fallführung. Sie holen sich dazu Rat im Kollegium.
   - Die fallführende Person leitet in eigener Verantwortung **geeignete Maßnahmen** zum Schutz des Kindes ein. Sie unterbindet beispielsweise den Kontakt zur abholenden Person oder verweigert die Mitnahme des Kindes. Zudem informiert die Dienste, die zur Abwendung der Gefährdung in der Lage sind (Polizei oder Kinder-Notaufnahme).

In beiden Fällen „Akuter Kindeswohlgefährdung“ gilt, dass es einer anschließenden **Mitteilung an den „Allgemeinen Sozialer Dienst“** durch die Kita bedarf. Über diesen Schritt werden die Erziehungsberechtigten informiert, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage steht. Die Fallführung geht mit diesem Schritt in die Hände des ASD und/oder der die akute Gefahrenlage intervenierenden Institutionen.

Die Kita informiert den Träger umgehend über Vorkommnisse dieser Art und wird durch die Fachabteilung des Sachgebiets „Qualitätsentwicklung in der Abteilung Kindertagesstätten“ beraten und betreut.

6 Ausblick

Das hier vorliegende Rahmenschutzkonzept möchte einen aktiven Teil dazu beitragen, dass jedem Kind, das in den Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Mainz betreut wird, sein

Rechte auf Teilhabe und Partizipation zugesprochen wird, dass es sein Recht auf Beschwerde und Beteiligung wahrnehmen kann und dass es den Schutz erhält, der ihm nicht nur durch nationale wie internationale Gesetze und Konventionen zusteht, sondern den es sich als selbstbestimmtes und kompetentes Individuum verdient.

Indem die Stadt Mainz als Trägerin von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtende Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohl*beeinträchtigung innerhalb der Kita* und Kindeswohl*gefährdung im privaten Umfeld* zur Verfügung stellt, erweitert sie gemäß den rechtlichen Vorgaben den Aspekt der Prävention um den der Intervention. Klare und verbindliche Standards sorgen für Orientierung bei allen Beteiligten – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kita. Wir als Träger hegen damit die berechtigte Hoffnung, dass sich die Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes zeitgleich vereinfachen sowie qualitativ verbessern wird.

Das Rahmenschutzkonzept dient als Grundlage für die hauseigenen Schutzkonzepte jeder einzelnen Kita. Zusätzlich bietet den Kita-Teams eine „Arbeitshilfe für Leitungen und Fachkräfte unserer Kindertagesstätten zur Erstellung eigener Schutzkonzepte“ die Möglichkeit, sich vertiefend mit den Themen „Rechte und Schutz“ sowie „Prävention und Intervention“ zu beschäftigen und daraus ihre hauseigenen Rückschlüsse zu ziehen. Ebenso wie die daraus entstehenden eigenen Schutzkonzepte, untersteht auch dieses Rahmenschutzkonzept einer ständigen Prüfung und wird bei Bedarf fortlaufend um neue Erkenntnisse aus dem Fachbereich Kinderschutz erweitert.